Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 75.

(Nr. 6761.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, was folgt:

§. 1.

Vom 1. September 1867. ab sind von den in dem anliegenden von Uns vollzogenen Tarife bezeichneten stempelpflichtigen Verhandlungen die daselbst bestimmten Stempelabgaben allein nach Vorschrift dieser Verordnung zu erheben.

Von demselben Tage ab werden alle in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zur Zeit bestehenden Stempelgebühren, die Abgabe von einem halben Prozent des Werthes unbeweglicher Güter, so oft selbige auf andere Eigenthümer übertragen werden, und die Abgabe von einem halben Prozent von Auktionsgeldern aufgehoben.

Wegen der Stempelsteuer von Zeitungen, Wechseln, Kalendern und Spielkarten und wegen der Erbschaftsabgabe bewendet es bei den besonderen dieserhalb erlassenen Verordnungen.

In Betreff der Erhebung der Stempelabgabe bei den Gerichten enthält die wegen des Gerichtskostenwesens ergehende Verordnung die weiteren Bestimmungen.

§. 2.

Wenn der Werth eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, so ist dabei im Allgemeinen nach folgenden Regeln zu verfahren:

a) die Berechnung ist in Preußischem Silbergelde nach dem Dreißig-Thalerfuße anzulegen;

b) es müssen also alle in anderen Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preußischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hierbei sollen

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1867.

sollen 10 Thaler in Golde für 11 Thaler in Silbergeld und andere Währungen nach den vom Finanzminister festgesetzten Mittelwerthen, oder, falls die Festsetzung eines Mittelwerthes nicht stattgefunden hat, nach dem Tageskurse angenommen werden;

c) von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen; von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrechte auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölfundeinhalbfache der einjährigen Nutzung;

d) Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern ein anderer Prozentsatz für die Nutzung aus den stempelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgeht;

e) der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen;

f) der Betrag aller übrigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, sofern er aus den stempelpflichtigen Verhandlungen selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Abschätzung nach den allgemeinen Vorschriften über gerichtliche Werthsermittelungen veranlassen.

§. 3.

Der nach dem anliegenden Tarife zu entrichtenden Stempelsteuer sind nicht unterworfen:

a) Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, wenn dieser Werth funfzig Thaler Silbergeld nicht erreicht;

b) alle Verhandlungen und Zeugnisse, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintritts in den Kriegsdienst und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen, desgleichen Verhandlungen und Gesuche wegen Befreiung von den Landwehrübungen;

c) alle Verhandlungen wegen gutsherrlich-bäuerlicher Auseinandersetzungen, wegen Theilung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums, wegen Ablösung von Diensten und anderen Leistungen, die auf Grundstücken haften, und wegen Ablösung ausschließlicher Gewerbsberechtigungen, sofern diese Verhandlungen vor den mit der amtlichen Leitung der bezeichneten Angelegenheiten beauftragten Behörden oder Beamten oder auf deren Requisition stattfinden;

d) alle Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden wegen Zertheilung von Grundstücken und wegen Gründung neuer Ansiedelungen, sowie in Deichbau-

bau- und Vorfluthsangelegenheiten und über Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen bei Privatflüssen;

e) alle Verhandlungen über Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten unter Verpflichtung der Interessenten angeordnet werden müssen, insbesondere wegen Ueberlassung und wegen der Entschädigung für die Abtretung der zum Chausseebau, oder diesem im Geltungsbereiche des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. (Gesetz-Samml. S. 57.) gleichgestellten Bauten in Anspruch genommenen Grundstücke, insofern dieselben der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder freien Vertrag bewirkt ist;

f) Gesuche, welche Gläubiger des Staates, öffentlicher Anstalten und Gemeinden an Behörden richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die darauf ertheilten Bescheide;

g) polizeiliche Verhandlungen und Gesuche in Bauangelegenheiten und Bau-Konsense;

h) Gesuche um Ertheilung von Reisepässen;

i) Verhandlungen und Gesuche, wofür die Stempelfreiheit Armuths halber zu bewilligen ist;

k) die noch außerdem in den Landestheilen, wo das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. gilt, bestehenden Bestimmungen über die Befreiung gewisser Angelegenheiten von der Stempelsteuer sollen ebenfalls, soweit nicht die Verschiedenheit der Verhältnisse ihrer Anwendung entgegensteht, nach näherer Bestimmung des Finanzministers in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen in Kraft treten.

§. 4.

Von Entrichtung der in dem anliegenden Tarife vorgeschriebenen Stempelsteuer befreit sind:

a) der Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

b) die Preußische Bank, ihre Komtoire, Kommanditen und Agenturen und diejenigen Geld- und Kreditinstitute, denen in Betreff der Stempel die Rechte der Preußischen Bank bewilligt sind;

c) Kirchen, öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungs-Anstalten, Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen;

d) Stadt- und Landgemeinden und Gutsherrschaften in Armen-Angelegenheiten;

e) öffentliche Schulen und Universitäten;

f) gemeinnützige Baugesellschaften nach dem Gesetze vom 3. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 385.);

g) Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern diesen Unternehmungen die Befreiung von der Stempelsteuer in den Landestheilen, wo das Gesetz vom 7. März 1822. gilt, oder innerhalb eines der im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheile nach den bisherigen Bestimmungen zusteht oder künftig verliehen werden wird.

Im Uebrigen werden alle sonstigen, in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen bestehenden, insbesondere alle gewissen Ständen, örtlichen Bezirken und den nur zum Vortheile einzelner Klassen der Staatsbürger errichteten Instituten bewilligten Befreiungen aufgehoben.

Wenn hiernach in einzelnen Fällen die Fortdauer der in den gedachten Landestheilen bestehenden Befreiungen zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Wegen solcher Befreiungen, welche auf mit der Landesherrschaft abgeschlossenen lästigen Verträgen beruhen, bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

In Betreff der den Mitgliedern des Königlichen Hauses und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses gewissen Anstalten, Gesellschaften oder Personen verliehenen Stempelfreiheit kommen die in den Landestheilen, wo das Gesetz vom 7. März 1822. gilt, bestehenden Vorschriften auch in den Eingangs dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen zur Anwendung.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Behörden, Anstalten, Personen u. s. w. sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag und für die ausgefertigten Ueberexemplare desselben außerdem noch der vorgeschriebene Stempel (§. 10.) entrichtet werden.

§. 5.

Die stempelpflichtigen Verhandlungen müssen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden. Wo dies nicht hat geschehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen unangeschnittenen Bogen umgeschlagen und kassirt, d. h. durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu anderem Gebrauche untauglich gemacht werden.

Auch muß dies bei Verhandlungen, welche im Lande selbst vorgenommen werden, längstens binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, geschehen und der Tag der Kassation deshalb von der Behörde oder dem Stempelvertheiler, wo das Stempelpapier gelöst worden, mit Buchstaben ausgeschrieben, bescheinigt werden. Wenn Inländer außerhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben, so ist das dazu erforderliche Stempelpapier binnen vierzehn Tagen nach ihrer Rückkehr bei-

zu-

zubringen und zu kassiren, auch der Tag, wo dies geschehen, vorgedachtermaaßen zu bescheinigen.

Nur bei Vollmachten und solchen Verhandlungen, wozu Gerichts- oder andere öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, bedarf es keiner Bescheinigung des Zeitpunktes, worin dies geschehen.

§. 6.

Wenn stempelpflichtige Verhandlungen auch stärker als ein Bogen sind, so wird doch nur zum ersten Bogen der vorgeschriebene Stempel erfordert. Müssen mehrere Stempelbogen beigebracht werden, um den gesetzlichen Betrag des Stempels für eine Verhandlung zu erfüllen, so muß der höchste beigebrachte Stempelbogen zum ersten Bogen der Verhandlung gebraucht, das übrige Stempelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen, und was auf solche Weise nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung kassirt werden.

Wird das Stempelpapier zur Verhandlung blos umgeschlagen, so muß nicht nur der Hauptbogen, sondern auch jeder zur Ergänzung des Stempelbetrages beigefügte Nebenbogen, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 5., dazu besonders kassirt werden.

§. 7.

Der Finanzminister ist ermächtigt, Stempelmarken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen, durch deren Befestigung auf stempelpflichtigen Schriftstücken die gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von Stempelpapier erfüllt werden kann.

§. 8.

Für welche stempelpflichtige Schriftstücke die Verwendung von Stempelmarken statthaft ist, in welcher Weise und zu welcher Zeit die Verwendung erfolgen muß, wird von dem Finanzminister bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 9.

Wer unechte Stempelmarken anfertigt, oder echte Stempelmarken verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder verfälschten Stempelmarken Gebrauch macht, hat die im §. 253. des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, hat außer der Strafe, welche wegen Stempelkontravention eintritt, eine Geldbuße von 10 bis 200 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von Einem bis zu zwanzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 10.

Werden von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt, so wird der tarifmäßige Stempel nur zu einem derselben, und zwar in der Regel zu dem Hauptexemplare angewendet; zu den übrigen Exemplaren aber wird blos dasjenige Stempelpapier gebraucht, das tarifmäßig zu beglaubigten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen erfordert wird.

§. 11.

Auf allen beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen stempelpflichtiger Verhandlungen muß ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht oder derselben kassirt beigefügt worden ist.

§. 12.

Für den zu einem Vertrage oder einer Punktation zu verwendenden Stempel haftet jeder Aussteller oder Theilnehmer unter Vorbehalt seines Regresses gegen die Mitbetheiligten.

Bei gerichtlich oder von Notarien aufgenommenen Verträgen, Punktationen und sonstigen in dem anliegenden Tarife bezeichneten stempelpflichtigen Verhandlungen muß, wenn deren Ausfertigung nicht früher erfolgt, der Stempel binnen vierzehn Tagen nach der Aufnahme verwendet, und für dessen Einziehung von den Theilnehmern an dem Vertrage oder Punktation oder der sonstigen Verhandlung von Amtswegen gesorgt werden. Den zu dergleichen Notariatsverhandlungen zu verwendenden Stempel sind die Gerichte, auf den Antrag des Notars, von den Interessenten exekutivisch einzuziehen verpflichtet.

§. 13.

Ist der tarifmäßige Stempel nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht gebraucht oder beigebracht worden, so ist derselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten.

Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als Einen Thaler, so wird die ordentliche Stempelstrafe dennoch zu Einem Thaler festgesetzt und erhoben.

§. 14.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger (Produzenten) einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen

Stem-

Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe indessen seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Kontravenienten.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Kontravenienten gekommen, so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Der eigentliche Kontravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer, und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die Stempelstrafe (Strafe deshalb) denjenigen Richter (§. 16.) oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat. Beamte, welche bei ihren amtlichen Verrichtungen hinsichtlich der Stempelverwendung ihre Pflichten verabsäumen, sind wegen des Stempels zugleich mit den Interessenten unter Vorbehalt des Regresses persönlich verhaftet.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder einer Miethe versehene Exemplar eines Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters oder Miethers sein, um von diesem auf Erfordern, bei Käufen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der ersten drei Jahre, bei Käufen von anderen Gegenständen innerhalb des ersten Jahres nach vollzogener Uebergabe, bei Pachten und Miethen aber während ihrer Dauer, darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden.

Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können.

§. 15.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§. 16.

Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betroffen, sondern sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Die Strafe ist auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von funfzig Thalern übersteigt, auf letzteren Betrag festzusetzen. Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ist von dem Ministerium, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört, zu verfügen, und durch Beibringung der Verfügung zu den Stempelstraflisten, bei denen die Strafen zu verrechnen sind, nachzuweisen.

§. 17.

Notarien sind von den Bestimmungen im §. 16. ausgeschlossen und der ordentlichen Stempelstrafe nach §. 13. unterworfen.

§. 18.

Die Stempelstrafen, welche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte durch unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtsverhandlungen verwirken, sind nicht von dem Besitzer oder Produzenten der Verhandlung, woran die Kontravention begangen, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten zu fordern, sondern von dem letzteren selbst einzuziehen.

§. 19.

Wenn zu einem Vertrage, welcher zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen ist, der tarifmäßige Stempel nicht verwendet worden, so soll die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont bleiben, der Beamte dagegen, welcher den Vertrag im Auftrage oder Namens der Behörde geschlossen hat, in eine nach §. 16. festzusetzende Strafe verfallen.

Hat jedoch die Privatperson, mit welcher der Vertrag geschlossen worden, erweislich wider besseres Wissen veranlaßt oder nachgegeben, daß zu demselben ein Stempel gar nicht, oder ein geringerer als der tarifmäßige Stempel verwendet worden, so tritt neben der den Beamten treffenden Strafe gegen die Privatperson die ordentliche Stempelstrafe (§§. 13. 14.) ein.

Der Steuerverwaltung verbleibt in allen Fällen die Befugniß, den fehlenden Stempel von dem Produzenten der Verhandlung einzuziehen, unter Vorbehalt der dem letzteren gegen dritte Personen oder Behörden zustehenden Regreßansprüche.

§. 20.

Ist entgegen der Vorschrift im §. 11. auf beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden, so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von einem halben Thaler zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft auch die §. 5. gedachten Behörden und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben.

§. 21.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Denunzianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

§. 22.

Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, sowie auch gegen Be-

Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können nur von der ihnen vorgesetzten Dienst- und Disziplinarbehörde ausgehen.

§. 23.

Die Verwaltung des gesammten Stempelwesens in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzial-Steuerbehörden durch die Zoll- und Steuer- oder auch durch besonders dazu bestimmte Aemter geführt.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz Behufs Einleitung des Strafverfahrens von Amtswegen zur Anzeige zu bringen. Die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 21. findet auf die gedachten Beamten und Vorsteher oder Mitglieder der bezeichneten Behörden, sowie auf Rechtsanwalte und Notarien keine Anwendung.

§. 24.

Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze werden Stempelfiskale angestellt und mit besonderer Anweisung von dem Finanzminister versehen. Alle Behörden und Beamten, desgleichen alle Aktiengesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, sind gehalten, den Stempelfiskalen die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelvisitationen zu gestatten.

§. 25.

Vorstände und Beauftragte der im §. 24. genannten Aktiengesellschaften, welche bei den Namens derselben gepflogenen Verhandlungen oder mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen den tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, sind mit einer dem einfachen Betrage des nicht verwendeten Stempels gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigen soll, zu belegen. Dagegen bleibt die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont.

Soweit jedoch nachgewiesen wird, daß die Verwendung des gesetzlich erforderlichen Stempels gegen besseres Wissen unterblieben ist, tritt in allen vorbezeichneten Fällen die ordentliche Stempelstrafe (§§. 13. und 14.) ein.

§. 26.

Die Strafe gegen die im §. 25. gedachten Vorstände und Beauftragten ist

ist von der Regierung, unter deren Aufsicht die Aktiengesellschaft steht, festzusetzen. Die Entscheidung in zweiter Instanz steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, welcher auch zur Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ermächtigt ist. Der Rechtsweg findet wegen dieser Stempelstrafen nach Maaßgabe der allgemeinen Vorschriften statt, auf welche im ersten Absatz des §. 21. verwiesen ist.

§. 27.

Auch Privatpersonen können von den Stempelfiskalen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen, welche solcher Aufforderung nicht Folge leisten wollen, müssen die Stempelfiskale den Beistand der strafgerichtlichen Behörden nachsuchen, welchen überlassen bleibt, zu prüfen, wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweisung rechtfertigen, oder eine förmliche Untersuchung begründen.

§. 28.

Jeder Stempelbogen trägt auf der ersten Seite oben den schwarz aufgedruckten Stempel, welcher das Adlerzeichen und die Angabe des dafür zu zahlenden Betrages enthält.

Dem Finanzminister bleibt es überlassen, diesem wesentlichen Stempelzeichen noch besondere Nebenbezeichnungen beizufügen, wo Verwaltungszwecke ihn dazu bestimmen, Stempelpapier, was zu gewissem Gebrauche dient, unterscheidend zu bezeichnen. Kein anderes, als das dergestalt unterscheidend bezeichnete Stempelpapier, darf bei einer Ordnungsstrafe von funfzehn Silbergroschen zu dem Gebrauche, welchen die Bezeichnung bestimmt, verwendet werden. Ueberschriebene Pergamente oder gedruckte Formulare zu öffentlichen Verhandlungen oder Urkunden können auch auf Ansuchen von Privatpersonen bei den zur Fabrikation des Stempelpapiers angeordneten Anstalten gestempelt werden.

§. 29.

Der Verkauf der Stempelmaterialien geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler.

Etwa noch vorhandene Berechtigungen, in Folge deren Korporationen oder Instituten der Verkauf einiger Stempelgattungen oder der Ertrag davon ganz oder theilweise verliehen worden, sind hiermit aufgehoben.

§. 30.

Der unbefugte Handel mit Stempelmaterialien wird an sich schon mit Konfiskation der Vorräthe und einer Geldstrafe von funfzig Thalern bestraft. Ueber-

Ueberdies bleibt die Untersuchung und Ahndung damit verbundener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife den Umständen nach besonders vorbehalten.

§. 31.

Stempelbogen, deren Betrag 100 Thaler übersteigt, werden blos von den Provinzial-Steuerbehörden oder dem Haupt-Stempelmagazin zu Berlin ausgegeben. Sie sind unter dem schwarzen Stempel noch mit einem trockenen Stempel versehen und es ist überdies der Betrag derselben schriftlich unter der Unterschrift der Provinzial-Steuerbehörde oder des Haupt-Stempelmagazins oben auf dem Bogen angegeben.

§. 32.

Stempelmaterialien, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, können der Provinzial-Steuerbehörde des Bezirks zum Ersatz liquidirt werden. Oeffentlichen Behörden steht dies für jeden Betrag zu, einzelnen Beamten oder Privatpersonen aber nur, sofern der klar erwiesene Schaden Einen Thaler und darüber beträgt.

§. 33.

Bereits geleistete Bezahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurückerstattet werden in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung blos aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen werden muß.

§. 34.

Die Bestimmungen im §. 4. und in den §§. 24. 27. 29. 30. 32. und 33. dieser Verordnung kommen auch in Betreff der Wechsel-Stempelsteuer zur Anwendung.

§. 35.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften treten vom 1. September 1867. ab außer Kraft.

§. 36.

In allen fortan dieser Verordnung und dem angeschlossenen Tarife unterliegenden Fällen, welche vor dem 1. September 1867. vorgekommen sind und in welchen nach den bisherigen Gesetzen Stempel oder die im §. 1. erwähnten Abgaben von der Uebertragung unbeweglicher Güter und von Auktionsgeldern zu erheben waren, kommen noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, für diese Fälle die Feststellung und Einziehung der

der gedachten Abgaben den von ihm zu bezeichnenden Steuerbehörden zu übertragen und in Betreff des Verfahrens, sowie wegen des Stempelgebrauches die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§. 37.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 7. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

Stem-

Stempeltarif.

Allgemeine Vorschriften.

1) Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammengenommen zu belegen, insofern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

2) Die Stempelabgabe beträgt mindestens 5 Sgr. und steigt von 5 Sgr. zu 5 Sgr. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag des Stempels 5 Sgr. übersteigt, aber nicht über 10 Sgr. hinausgeht, ein Stempel von 10 Sgr. und so weiter genommen.

Erste Abtheilung.

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
1.	Adjudikations-Bescheide, Dekrete und die Ausfertigungen oder Protokolle, welche die Stelle des Adjudikationsbescheides vertreten, wie Kaufverträge, s. diese.			
2.	Adoptionsverträge	.	2	.
3.	Afterpacht- oder Miethsverträge, s. Pachtverträge.			
4.	Aktien. Ein Zwölftheil Prozent desjenigen Betrages, bis auf welchen der Aktieninhaber durch die ihm ertheilte Aktie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet wird. Die Aktien der Eisenbahngesellschaften sind stempelfrei.	1/12		
5.	Angabe an Zahlungsstatt. Verträge über Angabe an Zahlungsstatt, wie Kaufverträge, s. diese.			
6.	Antichretische Verträge, wie Pachtverträge, s. diese.			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
7.	Assekuranz-Polizen. Ein halbes Prozent der gezahlten Prämie.	½		
	In allen Fällen, wo die gezahlte Prämie Einhundert Thaler nicht übersteigt	.	.	15
	Da hiernach die Prämie bei Assekuranz-Polizen als Gegenstand der Verhandlung angesehen wird, so sind diese Polizen nach §. 3 a. der Verordnung stempelfrei, wenn der Betrag der Prämie funfzig Thaler nicht erreicht.			
8.	Auktionsprotokolle. Ein Drittheil Prozent des reinen Ertrages der Lösung.	⅓		
	Der Stempel ist nach beendigter Auktion nach dem reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen. Gehört der Gegenstand der Auktion nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern mehreren in keiner Gemeinschaft stehenden Theilnehmern, so ist der Stempel nach den besonderen Antheilen eines jeden derselben am Lösungsertrage zu berechnen.			
	Der behörige Stempelbogen muß binnen drei Tagen nach dem Schlusse der Auktion dem Protokolle beigefügt, dazu kassirt und, daß solches geschehen, auf dem Protokolle selbst vermerkt werden.			
9.	Bestätigungen (Konfirmationen), gerichtliche, der in diesem Tarife besteuerten Verhandlungen, sofern nicht für besondere Gattungen derselben (z. B. für Bestätigung eines Vergleiches der Parteien in rechtshängigen Sachen) besondere Vorschriften bestehen, wie Ausfertigungen. S. zweite Abtheilung.			
10.	Bürgschaften, s. Cautions-Instrumente.			
11.	Cautions-Instrumente........................	.	.	15
	Alle andern Verhandlungen über Dienstkautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, sind stempelfrei.			
12.	Cessions-Instrumente	.	.	15
	Die Cessionen öffentlicher Papiere sind stempelfrei.			
13.	Codizille	.	.	15

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
14.	Contrakte, s. Verträge.			
15.	Dispositionen von Todeswegen, wie Testamente, s. diese.			
16.	Depositionsscheine der Bankiers und Kaufleute, wie Schuldverschreibungen, s. diese.			
17.	Donationen oder Schenkungen unter Lebendigen, sofern solche durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen Schenkungen, werden wie Erbschaften nach der Verordnung, betreffend die Erbschaftsabgabe, versteuert. Der hiernach zu berechnende Abgabenbetrag ist als Stempel zu der steuerpflichtigen Verhandlung zu verwenden.			
18.	Eheversprechen, schriftliche	.	.	15
19.	Eheverträge	.	2	.
20.	Engagementsprotokolle, wenn sie die Stelle von Verträgen vertreten, wie diese, s. Verträge.			
21.	Erbfolgeverträge (Erbverträge)	.	2	.
22.	Erbpachtsverträge. Eins vom Hundert des Werthes des dadurch vererbpachteten Gegenstandes. Werden Grundstücke auf Erbzins oder in Erbpacht ausgethan, so besteht die Summe, von welcher der Stempel bei dieser Veräußerung zu entrichten ist, aus dem Erbstandsgelde und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leistung an Zins, Kanon oder anderen beständigen zu Gunsten des Verpächters übernommenen Lasten. Wenn zwar der erbliche Besitz des Nutzungsrechts übertragen, aber vorbehalten wird, daß periodisch nach Ablauf einer gewissen Zeit ein neuer Nutzungsanschlag gemacht, und der Kanon für die nächstfolgende Periode danach bestimmt werden soll, so wird der Vertrag über ein solches Geschäft nur in Rücksicht des etwanigen Erbstandsgeldes wie eine Veräußerung, in Rücksicht des Kanons aber wie eine Verpachtung auf die Anschlagsperiode besteuert.	1		
23.	Erbrezesse oder Erbtheilungsrezesse, Erbschaftstheilungsverträge, wenn dadurch die Vertheilung einer von der Erbschaftsabgabe befreiten Erbschaft			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	ausgesprochen wird: falls die dadurch zu vertheilende Masse Eintausend Thaler und darüber beträgt......	.	2	.
	falls gedachte Masse den Werth von Eintausend Thalern nicht erreicht	.	.	15
	wenn dadurch eine abgabenpflichtige Erbschaft vertheilt wird, stempelfrei.			
24.	Erbzinsverträge, wie Erbpachtsverträge, s. diese.			
25.	Familienstiftungen, wie Fideikommißstiftungen, s. diese.			
26.	Fideikommißstiftungen, ohne Unterschied, ob sie zu Gunsten der Anverwandten des Stifters oder anderer Personen errichtet werden, unterliegen der Stempelsteuer von drei vom Hundert des Gesammtwerthes der denselben gewidmeten Gegenstände, ohne Abzug der etwanigen Schulden.	3		
	Der Stempel ist zu der Urkunde, durch welche die Stiftung errichtet wird, zu verwenden, ohne Rücksicht darauf, ob zu der Stiftung eine Bestätigung erforderlich ist oder nicht.			
	Bei Stiftungen unter Lebendigen ist der Stempel in der durch §. 5. der Verordnung vorgeschriebenen Frist beizubringen.			
	Bei Stiftungen von Todeswegen ist der Stempel innerhalb des für die Entrichtung der Erbschaftsabgabe vorgeschriebenen Zeitraumes beizubringen und sind die Inhaber der Erbschaft für die Entrichtung der Stempelsteuer ebenso, wie für die Entrichtung der Erbschaftsabgabe, alle für einen und einer für alle verhaftet.			
27.	Gütergemeinschafts-Verträge unter Eheleuten, s. Eheverträge.			
28.	Kaufverträge.			
	a) über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten Eins vom Hundert des Kaufwerthes.	1		

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	Bei Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis mit Hinzurechnung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist.			
	Werden Gegenstände anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werthes, mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten zusammen genommen in Einer Summe veräußert, so wird der Stempelsatz von der gedachten Summe dergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre.			
	Bei Subhastationen wird der Stempel nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, entrichtet;			
	b) über außerhalb Landes belegene Grundstücke und Grundgerechtigkeiten	.	.	15
	c) über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied Ein Drittheil Prozent des vertragsmäßigen Kaufpreises;	1/3		
	d) jeder im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände, mit Einschluß der Aktien und anderer geldwerthen Papiere, sei es mit oder ohne Zuziehung eines vereideten Agenten oder Mäklers, schriftlich abgeschlossene Kauf- oder Lieferungsvertrag, ohne Unterschied, ob derselbe unter Handeltreibenden oder unter anderen Personen abgeschlossen worden, unterliegt, soweit er nach der Höhe des Betrages an sich stempelpflichtig ist, einer Stempelabgabe von	.	.	15
	und falls mehrere Kontrakts-Exemplare durch Unterschrift der Kontrahenten vollzogen werden, für jedes Exemplar dem Stempel von..........	.	.	15
	Wenn jedoch der Stempel zu Ein Drittheil Prozent des Kaufpreises weniger als 15 Sgr. beträgt, und nicht wegen der Form des Vertrages nach den Tarifpositionen „Protokolle und Notariats-Instrumente" ein Stempel von 15 Sgr. erforderlich ist, so soll anstatt dieses Stempels nur der geringere Prozentstempel eintreten.			

№		Prozente.	Thlr	Sgr
	Ist der Vertrag unter Mitwirkung eines Mäklers oder vereideten Agenten abgeschlossen und der Stempel nicht verbraucht, so soll die Strafe nicht blos jeden der Kontrahenten, sondern auch den Mäkler oder Agenten unter solidarischer Haftung aller dieser Personen für den Stempel treffen;			
	e) Kauf- und Tauschverhandlungen, welche zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, sind dem Werthstempel von Kaufverträgen nicht unterworfen.			
	Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.			
	S. auch pos. 54. „Uebertragsverträge.“			
29.	Lehrbriefe der Handlungsdiener, Künstler, Fabrik- und Handwerksgehülfen, auch Jäger, Gärtner und Köche	.	.	15
30.	Lehrkontrakte, s. Verträge. Ist jedoch entweder gar kein Lehrgeld, oder ein Lehrgeld von weniger als 50 Thaler ausbedungen, für jedes Exemplar	.	.	5
31.	Leibrentenverträge, wodurch Leibrenten erkauft oder sonst gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden, Eins vom Hundert des Kapitalwerthes der Leibrente.	1		
32.	Lieferungsverträge wie Kaufverträge, s. diese.			
	Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten übernehmen, sind verpflichtet, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu entrichten.			
33.	Mäkleratteste, welche vereidete Mäkler auf den Grund ihrer Bücher den Interessenten zu ihrer Nachricht ertheilen, bedürfen keines Stempels, sofern davon kein Gebrauch vor einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde gemacht wird. Wo dagegen ein solcher Gebrauch stattfindet, ist dazu ein Stempel von ..... anzuwenden.	.	.	15

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	Es ist gestattet, diesen auch nachträglich zu dem Mäkleratteste beizubringen, wenn dasselbe ursprünglich ohne Rücksicht auf solchen Gebrauch, mithin ohne Stempel, ausgestellt worden.			
34.	Majorennitäts-Erklärungen..................	.	2	.
35.	Miethsverträge, s. Pachtverträge.			
36.	Mortifikationsscheine........................	.	.	15
37.	Notariats-Instrumente, welche die Stelle einer in der ersten Abtheilung dieses Tarifes besteuerten Verhandlung vertreten, z. B. einer Quittung, wie diese, mindestens aber in allen Fällen..........	.	.	15
	Im Uebrigen s. zweite Abtheilung.			
38.	Noten der Kaufleute über abgemachte Wechsel und Geldgeschäfte, welche nur als Belag über die gezahlte Valuta dienen, bedürfen keines Stempels.			
39.	Obligationen, s. Schuldverschreibungen.			
40.	Pacht- und Miethsverträge, von dem ganzen Betrage der durch dieselben bestimmten Pacht oder Miethe, Ein Drittheil Prozent.	1/3		
	Wenn dieselben über ein im Auslande belegenes Grundstück geschlossen werden, ist nur ein Stempel von..	.	.	15
	dazu erforderlich.			
	Verträge über Afterpacht oder Aftermiethe werden wie Pacht- und Miethsverträge überhaupt besteuert.			
	Bei Verträgen über Pacht und Miethe ist der Werth des stempelpflichtigen Gegenstandes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:			
	a) Alles, was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter selbst, oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden, und bildet mit demselben zusammen genommen den stempelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnitts-Marktpreisen			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	zu Gelde zu berechnen. Naturaldienste sind mit dem gewöhnlichen Lohnsatze, welchen ähnliche Dienste im freien Verding in der Gegend haben, anzuschlagen.			
	b) Beständige Hebungen, welche der Pächter blos für Rechnung des Verpächters einzieht, gehören dagegen nicht zu der stempelpflichtigen Pachtsumme.			
	c) Bei Abschluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrages zusammen genommen an Pacht und Miethe zu zahlen ist.			
	d) Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethsverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig.			
	e) Enthalten Pacht- oder Miethsverträge die Bedingung, daß die Pacht oder Miethe stillschweigend für verlängert auf gewisse Zeit angesehen werden solle, so bald und so oft innerhalb eines gewissen Termins nicht gekündigt wird, so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit gleich zu achten und ist der Stempel dazu besonders zu lösen.			
	f) Pacht- und Miethsverträge, welche blos auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf drei Jahre, für andere Gegenstände auf Ein Jahr geschlossen wären.			
41.	Pfandbriefe, s. Schuldverschreibungen.			
42.	Polizen, s. Assekuranzpolizen.			
43.	Prolongationen von Pacht- und Miethsverträgen, wie neue Verträge dieser Art für die Dauer der Prolongation, s. Pachtverträge.			
44.	Proteste	.	.	15

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
45.	**Protokolle** in Privatangelegenheiten vor einem Notario oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunalbeamten oder einer dergleichen Behörde aufgenommen, welche die Stelle einer in der ersten Abtheilung des gegenwärtigen Tarifes besteuerten Verhandlung (z. B. einer Quittung) vertreten, wie diese, mindestens aber	.	.	15
	Im Uebrigen s. zweite Abtheilung.			
46.	**Punktationen** über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind wie Verträge über denselben Gegenstand und zwar auch dann zu besteuern, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten ist, s. Verträge.			
47.	**Quittungen** über geleistete **Zahlungen**, sofern dieselben zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, ein Zwölftheil Prozent des Betrages, worüber quittirt wird.	1/12		
	Dieselbe Stempelabgabe ist auch von Quittungen ohne Unterschied des Zwecks zu erlegen, wenn dieselben vor einem Notario, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunalbeamten amtlich aufgenommen, oder anerkannt worden.			
	Wenn eine Quittung erst durch nachfolgende Verhandlungen stempelpflichtig wird, so darf der Stempel dazu auch erst bei Eintritt dieser Verhandlungen nachgebracht werden.			
	Wird in einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höheren Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, zugleich über den Empfang dieses Betrages oder eines Theils desselben quittirt, so ist ein besonderer Quittungsstempel deshalb nicht zu entrichten. Auch bedarf es keines besonderen Quittungsstempels, wenn zwar nicht in einer solchen Verhandlung selbst, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird.			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.

Die in Vormundschafts- und Kuratelsachen von den Vormündern oder Kuratoren zur Belegung ihrer Rechnungen beizubringenden Privatquittungen sind stempelfrei.

Es bedarf ferner keines Quittungsstempels zu Interimsquittungen auf Partialzahlungen, welche bestimmt sind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauscht zu werden. Ueberdies sind von dem Quittungsstempel frei alle Quittungen über folgende Zahlungen:

a) Rückzahlung der von öffentlichen Kassen irrthümlich erhobenen Gelder;
b) Rückzahlung der für öffentliche Anstalten gemachten baaren Auslagen, sofern dafür keine Zinsen oder andere Vortheile angerechnet werden;
c) Reisekosten in Dienstangelegenheiten und unfixirte Diäten aus öffentlichen Kassen;
d) Gehalt und Diensteinkommen der im Felde stehenden oder Dienstes wegen im Auslande befindlichen Angestellten;
e) Armengelder, Remissionen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;

desgleichen

f) Quittungen, welche Inhaber von verloosten Staatsschuldscheinen bei Auszahlung der Valuta darüber an die Staatsschulden-Tilgungskasse auszustellen haben.

Der Quittungsstempel von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und anderen periodischen Hebungen aus öffentlichen Kassen wird in der Regel nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen berechnet.

Militairpersonen zahlen jedoch den Quittungsstempel von ihren Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und anderen Dienst-Emolumenten nur nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen.

Naturalien, welche als Besoldungstheile oder Dienst-Emolumente empfangen werden, kommen nach einem verhältnißmäßigen Anschlage bei Bestimmung des Quittungsstempels in Anrechnung.

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	Quittirte Rechnungen sind insofern wie Quittungen zu besteuern, als sie die Stelle stempelpflichtiger Quittungen vertreten.			
48.	Registraturen, wenn sie die Stelle der Protokolle vertreten, wie diese.			
49.	Schenkungen, s. Donationen.			
50.	Schlußzettel der Mäkler, wie Mäkleratteste, s. diese.			
51.	Schuldverschreibungen, hypothekarische, Pfandbriefe und persönliche jeder Art, ein Zwölftheil Prozent des Kapitalbetrages, auf welchen die Verschreibung lautet. Die Verschreibungen der Sparkassen (Quittungsbücher, Sparkassenbücher) über Einlagen von funfzig Thalern oder mehr sind stempelfrei.	1/12		
52.	Tauschverträge, wie Kaufverträge, s. diese. Bei Tauschverträgen wird der Stempelsatz nur nach dem Werthe des einen der beiden vertauschten Gegenstände, und zwar nach demjenigen, wofür der höchste Werth zu ermitteln ist, berechnet.			
53.	Testamente, und zwar sowohl schriftliche als mündlich zu Protokoll erklärte..............................	.	2	.
54.	Uebertragsverträge zwischen Aszendenten und Deszendenten. a) Lästige Verträge, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Aszendenten auf Deszendenten übertragen werden, unterliegen dem gesetzlichen Kaufstempel. Es kommen jedoch für die Festsetzung des stempelpflichtigen Erwerbspreises folgende von dem Erwerber übernommene Verpflichtungen und Gegenleistungen nicht in Anrechnung: 1) die von dem Erwerber übernommenen Schulden des Uebertragenden, sowie die auf den übertragenen Vermögensstücken haftenden beständigen Lasten und Abgaben; 2) der zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altentheil, die denselben vorbehaltenen Nutzungen,			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Natural-Prästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente;			
	3) die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Deszendenten des Uebertragenden zu entrichten hat; endlich			
	4) derjenige Theil des Erwerbspreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen wird.			
	b) Wenn die von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen lediglich in den unter a. Nr. 1—4. einschließlich aufgeführten Verpflichtungen bestehen, so ist der Vertrag einer Schenkung unter Lebenden gleich zu achten und bleibt daher vom Kaufstempel frei.			
	c) Wenn in einem solchen Vertrage dem Uebernehmer Abfindungen, Alimente oder Erziehungsgelder für andere Deszendenten des Uebertragenden auferlegt sind (unter a. Nr. 3.) und der Kapitalwerth dieser Zuwendungen zusammen genommen wenigstens 50 Thaler beträgt, so ist zu dem Vertrage, abgesehen von dem (nach a.) etwa erforderlichen Kaufstempel, ein Rezeßstempel von 15 Silbergroschen resp. 2 Thalern (s. Position: Erbrezesse) zu verwenden.			
55.	Vergleiche, schriftliche, gerichtliche und außergerichtliche, wie Verträge, s. diese.			
	Bei Anwendung dieser Vorschrift treten folgende nähere Bestimmungen ein:			
	a) Ist der Vergleich über ein Geschäft abgeschlossen worden, welches blos mündlich oder durch Korrespondenz oder in einer anderen die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen ist, und hätte für dieses Geschäft, wenn darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wäre, ein höherer als der bei Verträgen im Allgemeinen stattfindende Stempel entrichtet werden			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	müssen, so ist zu dem Vergleiche, insofern dadurch das Geschäft im Wesentlichen aufrecht erhalten wird, dieser höhere Stempel zu verwenden. b) Wird durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges Rechtsgeschäft begründet, welches, wenn es nicht in Vergleichsform zu Stande gekommen wäre, einem höheren, als dem bei Verträgen im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel unterworfen sein würde, so tritt bei dem Vergleiche dieser höhere Stempel ein. Insonderheit ist, wenn für die streitigen Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbzins-, ein Erbpachts-, ein Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird u. s. w., zu dem Vergleiche der für Kauf-, Erbzins-, Erbpachts-, Pacht- oder Mieths-, Leibrenten- ꝛc. Verträge bestimmte Stempel, sofern er höher ist, als der allgemeine Vertragsstempel, zu verwenden, und bei Festsetzung desselben der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen. In gleicher Art findet, wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird, der für hypothekarische Schuldverschreibungen vorgeschriebene Stempel Anwendung. Dagegen muß, wenn ein Dritter, welcher zu den ursprünglichen Kontrahenten nicht gehört, in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung stempelpflichtige Erklärung abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt, der dazu erforderliche Stempel neben dem zu dem Vergleich beizubringenden unbedingt verwendet werden. Insoweit für Vergleichsverhandlungen der Gerichte Stempelfreiheit bewilligt ist, darf dieselbe nicht dazu dienen, den Parteien stempelfreie Dokumente über an sich stempelpflichtige Geschäfte zu verschaffen. Sie findet daher in den vorstehend unter a. und b. erwähnten Fällen keine Anwendung, dergestalt, daß wenn nach den daselbst getroffenen Bestimmungen auch kein höherer als der allgemeine Vertragsstempel			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	begründet sein würde, dennoch dieser letztere zu dem Vergleiche verwendet werden muß.			
56.	Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist	.	.	15
	S. Adoptions-, Ehe-, Erbfolge-, Erbpachts-, Erbzins-, Kauf-, Lehr-, Leibrenten-, Pacht- und Mieths-, auch Tauschverträge u. s. w.			
57.	Vollmachten	.	.	15
	Die Genehmigung der gerichtlichen Verhandlungen eines mit keiner Vollmacht versehenen Anwaltes durch die Partei ist mit dem zu einer Vollmacht erforderlichen Stempel zu versehen, sofern dieselbe an die Stelle einer Vollmacht tritt.			
	Zu den gerichtlichen oder notariellen Beglaubigungen bei Vollmachten wird ein besonderer Stempel von	.	.	15
	genommen.			

Zweite Abtheilung.

№		Sgr.
58.	Abschiede der Oberoffiziere und besoldeten Militair-, Civil-, geistlichen und Kommunalbeamten	15
	— der unbesoldeten Beamten	frei.
59.	Abschriften, beglaubigte	15
	Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zur beglaubigten Abschrift.	
60.	Atteste, amtliche, in Privatsachen........................	15
	Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zweck ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind nicht stempelpflichtig.	

№		Sgr.
	Alle amtlichen Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei.	
	Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts- oder Tauf-, Trauungs-, oder Todten- oder Beerdigungsscheine, bedürfen keines Stempels.	
	Diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei.	
61.	Ausfertigungen, amtliche, insofern sie im gegenwärtigen Tarif nicht besonders taxirt werden, nach dem Ermessen der Behörden	15
	oder auch nur	5
	Der Stempel von 15 Sgr. ist für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen.	
	Bloße Benachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei, und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben, sind ohne Stempel zu erlassen.	
	Bescheide derjenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt, oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut ist, auf in ihrer amtlichen Eigenschaft an sie gerichtete Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sind dagegen in der Regel für stempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn sie eine Entscheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthalten, welche dem Bittsteller darauf zugefertigt wird, sie mögen nun in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung oder Dekretsabschrift, oder eines auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets, erlassen werden.	
	Inwieweit besondere Gründe eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, und eine stempelfreie Bescheidung auch in	

№		Sgr.
	den vorgedachten Fällen veranlassen können, bleibt dem billigen Ermessen der Behörden anheimgestellt.	
	Anmerkung. Der Gebrauch des Stempelpapiers ist nur davon abhängig gemacht, daß die Behörde, vor welcher ein an sich stempelpflichtiger Gegenstand des Privatinteresses verhandelt wird, die amtliche Eigenschaft einer richterlichen, einer polizeilichen oder einer Abgaben verwaltenden Behörde besitze, nicht aber davon, daß sie auch in der Eigenschaft einer solchen Behörde auf das vor ihr verhandelte Geschäft amtlich eingewirkt habe.	
62.	Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden	15
63.	Beilbriefe	15
64.	Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungsbehörden an ihre Vorgesetzten erstattet werden, sind auch dann, wenn sie Privatangelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren	frei.
65.	Bescheide, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.	
66.	Beschwerdeschriften, s. Gesuche.	
67.	Bestallungen besoldeter Beamten	15
	— unbesoldeter Beamten	frei.
68.	Bestätigungen, sofern für besondere Gattungen derselben nicht ein besonderer Tarifsatz stattfindet, wie Ausfertigungen, s. diese. s. auch Position 9.	
69.	Bittschriften, s. Gesuche.	
70.	Bürgerbriefe	15
71.	Chartepartien, wenn sie bei einem Handelsgerichte, oder einer anderen gerichtlichen, Polizei- oder Kommunalbehörde ausgefertigt werden, wie Ausfertigungen, s. diese.	
72.	Conzessionen, wie Ausfertigungen, s. diese.	
73.	Dekrete, wenn sie statt Ausfertigungen dienen, wie diese, s. Ausfertigungen.	
74.	Dienstentlassungen der Beamten, s. Abschiede.	
75.	Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.	
76.	Ehe- und Trauscheine, wie amtliche Atteste, s. diese.	

№		Sgr.
77.	Eingaben, s. Gesuche.	
78.	Examinations-Protokolle..................................	frei.
79.	Extrakte, s. Auszüge.	
80.	Festebriefe..	15
81.	Geburtsscheine und Taufscheine, wie amtliche Atteste, s. diese.	
82.	Gesuche, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, und bei solchen Staats- und Kommunalbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt..............................	5
	Bloße Beschleunigungsgesuche, welche keine zur Sache selbst gehörige Erörterungen oder Anträge enthalten, bedürfen keines Stempels. Die Bestimmung in der Anmerkung zu Position 61. findet auch in Betreff der Gesuche Anwendung.	
	Ist zu stempelpflichtigen Gesuchen und Bittschriften der tarifmäßige Stempel von 5 Sgr. nicht gebraucht, so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deshalb nicht eingezogen, sondern dies Verfahren nur dadurch beahndet werden, daß der Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöhet, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von funfzehn Silbergroschen verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Strafdekrets zu übersenden und der Betrag von ihm einzuziehen.	
83.	Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden..............................	15
84.	Heiraths-Konsense für Beamte..............................	frei.
85.	Inventarien, welche zum Gebrauche bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen..............................	15
	Werden dieselben jedoch blos deshalb aufgenommen, um den Betrag einer Abgabe auszumitteln, so ist die §. 3.b. der Verordnung ausgesprochene Befreiung auf sie anzuwenden.	
86.	Legalisation von Urkunden, sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet..............................	15
	sonst..............................	frei.

№		Sgr.
87.	Neben-Exemplare von Verträgen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.	
88.	Notariats-Atteste, wie amtliche Atteste, s. Atteste.	
88a.	Notariats-Instrumente, sofern nach deren Inhalt (s. Pos. 37.) nicht ein höherer Stempel eintritt	15
89.	Pässe, gewöhnliche, welche auf gedruckten Formularen ausgestellt werden	5
	andere Seepässe und Landpässe	15
90.	Protokolle, welche in Privatangelegenheiten vor einem Notario, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunalbeamten, oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden:	
	a) wenn sie die Stelle einer Beschwerdeschrift, Bittschrift, Eingabe, oder eines Gesuchs vertreten	5
	b) wenn diejenigen Personen, mit welchen es aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Aussage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, insofern nicht der in der ersten Abtheilung Pos. 45. bezeichnete Fall eintritt	15
91.	Rekognitions-Protokolle, wenn sie die Stelle der Atteste vertreten	15
	wenn auf deren Grund Rekognitions-Atteste ausgefertigt werden	frei.
92.	Requisitionen, wie Ausfertigungen, s. diese.	
93.	Resolutionen, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.	
94.	Schiffsmeßbriefe, wie Ausfertigungen, s. diese.	
95.	Strafresolute der Finanzbehörden, sowie auch der Polizeibehörden	15
96.	Taufscheine, wie amtliche Atteste, s. diese.	
97.	Taxen von Grundstücken sind insofern stempelpflichtig, als sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden und erfordern alsdann einen Stempel von	15

№		Sgr.
	Der Stempel wird jedoch nicht angewandt, wenn die Taxe zum Gebrauche bei einer Subhastation oder Erbtheilung aufgenommen und in Folge dessen von dem taxirten Gegenstande ein Kaufstempel oder eine Erbschaftsabgabe entrichtet wird.	
98.	Todtenscheine, wie amtliche Atteste, s. diese.	
99.	Trauscheine, desgleichen.	
100.	Urlaubs-Ertheilungen, wie Ausfertigungen, s. diese.	
101.	Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers, oder überhaupt an Privatpersonen in Privatangelegenheiten, wie Ausfertigungen, s. diese.	
102.	Vokationen der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen, s. diese.	
103.	Vorstellungen, wie Gesuche, s. diese.	

Gegeben Ems, den 7. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6762.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867., betreffend die Abänderung der Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des §. 16. der Verordnung vom 8. Februar 1854. über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig.

Auf den Bericht vom 6. Juni d. J. will Ich in Abänderung der Bestimmungen des §. 11. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des §. 16. der Verordnung vom 8. Februar 1854. über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig hierdurch die Befugniß zur Ernennung der jüdischen Geistlichen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie zur Festsetzung der denselben aus Gemeindemitteln beizulegenden Einnahmen den betreffenden Regierungen übertragen.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.

v. Mühler. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

(Nr. 6763.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der unter dem 16. Dezember 1856. bestätigten „Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin." Vom 30. Juli 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli 1867. den in dem notariellen Protokolle vom 2. Mai 1867. enthaltenen zweiten Nachtrag zu dem Statut der unter dem 16. Dezember 1856. bestätigten „Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin" zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Delbrück.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).